

§ 50 StVollzG**Haftkostenbeitrag**

(1) Als Teil der Kosten der Vollstreckung der Rechtsfolgen einer Tat (§ 464 a Abs. 1 Satz 2 der Strafprozessordnung) erhebt die Vollzugsanstalt von dem Gefangenen einen Haftkostenbeitrag. Ein Haftkostenbeitrag wird nicht erhoben, wenn der Gefangene

- 1. Bezüge nach diesem Gesetz erhält oder**
- 2. ohne sein Verschulden nicht arbeiten kann oder**
- 3. nicht arbeitet, weil er nicht zur Arbeit verpflichtet ist.**

Hat der Gefangene, der ohne sein Verschulden während eines zusammenhängenden Zeitraumes von mehr als einem Monat nicht arbeiten kann oder nicht arbeitet, weil er nicht zur Arbeit verpflichtet ist, auf diese Zeit entfallende Einkünfte, so hat er den Haftkostenbeitrag für diese Zeit bis zur Höhe der auf sie entfallenden Einkünfte zu entrichten. Dem Gefangenen muss ein Betrag verbleiben, der dem mittleren Arbeitsentgelt in den Vollzugsanstalten des Landes entspricht. Von der Geltendmachung des Anspruchs ist abzusehen, soweit dies notwendig ist, um die Wiedereingliederung des Gefangenen in die Gemeinschaft nicht zu gefährden.

(2) Der Haftkostenbeitrag wird in Höhe des Betrages erhoben, der nach § 17 Abs. 1 Nr. 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch durchschnittlich zur Bewertung der Sachbezüge festgesetzt ist. Das Bundesministerium der Justiz stellt den Durchschnittsbetrag für jedes Kalenderjahr nach den am 1. Oktober des vorhergehenden Jahres geltenden Bewertungen der Sachbezüge, jeweils getrennt für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet und für das Gebiet, in dem das Strafvollzugsgesetz schon vor dem Wirksamwerden des Beitritts gegolten hat, fest und macht ihn im Bundesanzeiger bekannt. Bei Selbstverpflegung entfallen die für die Verpflegung vorgesehenen Beträge. Für den Wert der Unterkunft ist die festgesetzte Belegungsfähigkeit maßgebend. Der Haftkostenbeitrag darf auch von dem unpfändbaren Teil der Bezüge, nicht aber zu Lasten des Hausgeldes und der Ansprüche unterhaltsberechtigter Angehöriger angesetzt werden.

(3) Im Land Berlin gilt einheitlich der für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet geltende Durchschnittsbetrag.

(4) Die Selbstbeschäftigung (§ 39 Abs. 2) kann davon abhängig gemacht werden, dass der Gefangene einen Haftkostenbeitrag bis zur Höhe des in Absatz 2 genannten Satzes monatlich im Voraus entrichtet.

(5) Für die Erhebung des Haftkostenbeitrages können die Landesregierungen durch Rechtsverordnung andere Zuständigkeiten begründen. Auch in diesem Fall ist der

Haftkostenbeitrag eine Justizverwaltungsabgabe; auf das gerichtliche Verfahren finden die §§ 109 bis 121 entsprechende Anwendung.

Bundeseinheitliche Verwaltungsvorschriften

(1) Ist in den Fällen des § 50 Abs. 2 und 3 dem Gefangenen ganz oder teilweise die Selbstverpflegung gestattet, so ermäßigt sich der Haftkostenbeitrag entsprechend. Gleiches gilt für den nicht auf die Kost entfallenden Anteil des Haftkostenbeitrages, wenn mehrere Gefangene in einem Haftraum untergebracht sind. Der nicht auf die Kost entfallende Anteil des Haftkostenbeitrages ist auch dann zu erheben, wenn sich Gefangene wegen Urlaubs oder aus sonstigen Gründen vorübergehend nicht in der Anstalt aufhalten.

(2) Während der Teilnahme an Maßnahmen der Ausbildung oder Weiterbildung wird von der Erhebung eines Haftkostenbeitrages nach § 50 Abs. 2 und 3 abgesehen, wenn Leistungen nach öffentlich-rechtlichen Bestimmungen (z. B. SGB III) gewährt werden, die die Höhe der Ausbildungsbeihilfe nach § 44 nicht übersteigen.

Übersicht

- A. Die Grundsatzentscheidung**
- B. Voraussetzungen für die Tragung eines Haftkostenbeitrags**
- C. Die Höhe des Haftkostenbeitrags**
- D. Sonstige Kostenbeteiligung des Gefangenen?**
- E. Rechtsschutz**
- F. Landesgesetze**

A. Die Grundsatzentscheidung

1 § 50 hat seine heutige Form durch das Gesetz über elektronische Register und Justizkosten für Telekommunikation vom 10. 12. 2001 (BGBl. I S. 3422) erfahren; die **Neufassung gilt seit 15. 12. 2001**. Sie will die gesetzliche Regelung transparenter und leichter handhabbar machen (*C/MD* Rn. 1); der extrem „bürgerfeindlich“ formulierte § 10 JVKostO (dazu 4. Auflage § 189 Rn. 4 ff.) wurde aufgehoben.

2 Abs. 1 knüpft an die Grundsatzvorschrift des § 464 a Abs. 1 S. 2 StPO an, wonach der Verurteilte auch die Kosten der Vollstreckung zu tragen hat. Um nicht einen neuen „Schuldenberg“ zu erzeugen und so die Resozialisierung zu gefährden, wird jedoch nur ein **„Haftkostenbeitrag“** vorgesehen, der die Kosten für den Lebensunterhalt des Gefangenen, nicht aber die Personal- und Gebäudekosten abdecken soll (vgl. *Arloth* Rn. 2; *Böhm* 2003, Rn. 132; *C/MD* Rn. 2; *Laubenthal* 2008, Rn. 470). Auch er wird nur in Fällen erhoben, in denen der Gefangene über **ausreichende Einkünfte** verfügt; dies ist in den „Normalfällen“ der entlohnten Arbeit nach §§ 43, 44 nicht der Fall. Insoweit beschränkt sich die Erhebung eines Haftkostenbeitrags auf **Ausnahmefälle** (allg.

Meinung; s. *Arloth* Rn. 2; *SBJL-Laubenthal* Rn. 2); entgegen der gesetzlichen Formulierung enthält Abs. 1 S. 1 die Ausnahme, Abs. 1 S. 2 die Regel.

3Nach § 138 gelten für den **Maßregelvollzug** dieselben Grundsätze (s. dort). Zur Untersuchungshaft s. *Arloth* Rn. 4. Von einem U-Gefangenen dürfen keine Haftkosten erhoben werden (vgl. § 177 Rdn. 4). Nach einer Verurteilung umfassen die vom Verurteilten zu tragenden Kosten nach 464 a Abs. 1 S. 2 StPO aber auch die Kosten des Vollzuges der Untersuchungshaft. Insoweit kann den (ehemaligen) Untersuchungshäftling nach Nrn 9010, 9011 KV-GKG eine dem § 50 entsprechende Zahlungsverpflichtung treffen. Ein solcher Haftkostenbeitrag wird allerdings nicht erhoben, wenn der U-Gefangene in der JVA gearbeitet hat oder sich ernstlich um Arbeit in der JVA bemüht hat (vgl. OLG Nürnberg ZfStrVo 1999, 241 f. = NStZ-RR 1999, 190 ff.; auch BVerfG NStZ-RR 1999, 255 f.)

B. Voraussetzungen für die Tragung eines Haftkostenbeitrags

4Nach Abs. 1 S. 2 Nr. 1 leistet **keinen** Haftkostenbeitrag, wer „**Bezüge nach diesem Gesetz**“ erhält; dies meint die Fälle der §§ 43 und 44. Das gilt unabhängig davon, ob der Gefangene neben den Bezügen noch sonstige Einkünfte hat (KG Berlin NStZ 2006, 412). Nicht unter den Begriff „Bezüge“ fällt das Taschengeld nach § 46, da der Verzicht auf Haftkostenbeiträge mit zur Entlohnung der Arbeit gehören soll (OLG Nürnberg v. 16.01.2006 – 2 Ws 364/05; vgl. aber § 43 Rdn. 4). Personen, die ausnahmsweise eine Lohnersatzleistung wie z. B. Verletztengeld erhalten (oben § 45 Rdn. 3), sind den Fällen der §§ 43 und 44 gleichgestellt und vom Haftkostenbeitrag ebenfalls befreit (*Arloth* Rn. 6; *C/MD* Rn. 3). Abs. 1 S. 2 Nr. 2 betrifft diejenigen, die **unverschuldet ohne Arbeit** sind; insoweit gelten dieselben Maßstäbe wie bei § 46 (s. dort Rdn. 6 ff.; ebenso *Arloth* Rn. 6; *C/MD* Rn. 3; *SBJL-Laubenthal* Rn. 4). Abs. 1 S. 2 Nr. 3 nimmt Personen von der Pflicht zur Zahlung eines Haftkostenbeitrags aus, die **wegen Alters oder Mutterschaft** nach § 41 Abs. 1 S. 3 nicht zur Arbeit verpflichtet sind; für Erwerbsunfähige gilt dasselbe.

5Mit einem Haftkostenbeitrag belastet sind demgegenüber Personen, die in einem freien Beschäftigungsverhältnis nach § 39 Abs. 1 stehen (diesen Gefangenen wird zur Verpflegung außerhalb der Anstalt in der Regel ein Zehrgeld orientiert an den Regelleistungen nach dem SGB II bzw. SGB III zur Verfügung zu stellen sein, das auf die Haftkosten gem. Nr. 1 VV angerechnet wird), und solche Gefangene, denen nach § 39 Abs. 2 Selbstbeschäftigung gestattet ist. In beiden Fällen muss der Haftkostenbeitrag erhoben werden (dies gilt grundsätzlich auch für Sicherungsverwahrte, *C/MD* Rn. 5, vgl. aber Rdn. 8); das nach früherem Recht bestehende Ermessen der Behörde existiert nicht mehr (*Arloth* Rn. 6; *C/MD* Rn. 4; *Laubenthal* 2003, Rn. 471; *SBJL-Laubenthal* Rn. 5). Abs. 4 gibt sogar die Möglichkeit, die Selbstbeschäftigung davon abhängig zu machen, dass der Haftkostenbeitrag monatlich im Voraus entrichtet wird; Gesetzgebung und Behörde wälzen damit das bei selbstständigen Tätigkeiten bestehende Risiko, dass die

Gegenleistungen nur unregelmäßig eingehen, auf den Gefangenen ab. Weiter sind alle die Personen mit einer Zahlungspflicht belastet, die verschuldet ohne Arbeit sind (vgl. dazu § 46 Rdn. 8 u. 9). Sollen Haftkosten in Rechnung gestellt werden, dann hat die Anstalt die dafür maßgebenden Gründe per Bescheid darzulegen (OLG Karlsruhe a.a.O.), damit sich der Gefangene dagegen ggf. zur Wehr setzen kann.

6 Ausnahmsweise können nach Abs. 1 S. 3 auch Personen, die unverschuldet ohne Arbeit sind oder nicht arbeiten, zu einem Haftkostenbeitrag herangezogen werden. Voraussetzung ist, dass die Nicht-Arbeit länger als einen Monat dauert und der Gefangene in diesem Zeitraum Einkünfte zum Beispiel aus Vermietung, aus einer Rente oder aus Kapitalvermögen hat (*Arloth Rn. 7; C/MD Rn. 5; SBJL-Laubenthal Rn. 4 a. E.*). Auf das Jahr bezogene Einkünfte wie Dividenden werden auf den einzelnen Monat umgerechnet (*SBJL-Laubenthal Rn. 4 a. E.*).

7 Nach Abs. 1 S. 4 muss dem Gefangenen in allen Fällen ein Betrag verbleiben, „der dem mittleren Arbeitsentgelt in den Vollzugsanstalten des Landes“ entspricht. Diese aus § 10 JVKostO übernommene Bestimmung lässt sich bei wörtlicher Auslegung praktisch nicht handhaben, da es an den entsprechenden statistischen Erhebungen fehlt, die überdies jeden Monat neu durchgeführt werden müssten. Man ist sich deshalb einig, die gesetzliche Formulierung im Sinne der Eckvergütung nach § 43 Abs. 2 S. 2 zu verstehen; diese muss also in den Fällen des § 39 Abs. 1 und 2 wie auch in denen des Abs. 1 S. 3 erhalten bleiben. Bei schuldhafter Nichtarbeit wird diese Grenze allerdings nicht angewandt (*Arloth Rn. 8*).

8 Nach Abs. 1 S. 5 wird kein Haftkostenbeitrag erhoben, wenn andernfalls die Wiedereingliederung des Gefangenen in die Gemeinschaft gefährdet wäre. Diese sog. Resozialisierungsklausel ist nicht etwa so aufzufassen, dass jede finanzielle Besserstellung des Gefangenen erfasst wäre (*C/MD Rn. 5*). Vielmehr geht es um Fälle, in denen durch die Belastung besondere Nachteile eintreten würden: Eine Weiterbildung, etwa ein Studium könnte nicht fortgesetzt werden (s. VV Abs. 2), der Unterhalt der Familie wäre gefährdet, die in absehbarer Zukunft wieder zu beziehende Wohnung würde wegen Zahlungsverzugs gekündigt (vgl. *Arloth Rn. 9; C/MD Rn. 5*). Weiter ist auch der Fall erfasst, dass die ernsthaft in Angriff genommene Entschädigung des Opfers, insbesondere die Zahlung von Schmerzensgeld, nicht mehr in der bisherigen Weise möglich wäre (*SBJL-Laubenthal Rn. 6*). Der Umstand, dass ein Gefangener Schulden hat, muss nicht zwangsläufig zu der Annahme führen, dass die Auferlegung von Haftkosten seine Wiedereingliederung gefährden würde. Anderenfalls würden Inhaftierte gegenüber nicht in Haft befindlichen Schuldnern bevorzugt, die ebenfalls für ihren Lebensunterhalt aufkommen müssen (OLG Hamm NSTZ 2009, 218). Der Resozialisierungsgrundsatz ist jedoch verletzt, wenn bei der Anwendung des § 50 Abs. 1 S. 5 ein solcher für die Wiedereingliederungsperspektive des Gefangenen offensichtlich bedeutsamer Umstand (OLG Karlsruhe NSTZ-RR 2007, 389, 390) nicht angemessen berücksichtigt wird (BVerfG v. 17.03.2009 – 2 BvR 1466/07, zitiert nach BeckRS 2009, 32751). Besondere

Bedeutung hat die Resozialisierungsklausel bei Sicherungsverwahrten. Bei diesen ist bei einer Arbeitsverweigerung im Hinblick auf das Abstandsgebot besonders gründlich zu prüfen, ob Abs. 1 S. 5 der Erhebung von Haftkosten entgegensteht (vgl. § 41 Rdn. 4; C/MD Rn. 5; OLG Karlsruhe NStZ-RR 2007, 389).

Hinsichtlich der Frage, ob die Wiedereingliederung gefährdet wäre, steht der insoweit regelmäßig sachnäheren Justizvollzugsanstalt ein prognostischer Beurteilungsspielraum zu mit der Folge einer lediglich eingeschränkten gerichtlichen Prüfungskompetenz (OLG Hamm a.a.O.; OLG Celle v. 13.11.2007 – 1 Ws 377/07, zitiert nach BeckRS 2007, 19328).

C. Die Höhe des Haftkostenbeitrags

9 Abs. 2 S. 1 verweist bezüglich der Höhe auf die für die Sozialversicherung maßgebende Bewertung von Sachleistungen, die sich nach der auf der Grundlage von § 17 Abs. 1 Nr. 3 SGB IV erlassenen Verordnung bestimmt. Im vierten Quartal jedes Jahres legt das Bundesjustizministerium durch Rechtsverordnung die Sätze für das folgende Jahr fest; sie werden im Bundesanzeiger (sowie in der Gesetzessammlung „*Schönfelder*“ als Fußnote zu § 50 StVollzG) veröffentlicht.

10 Im Jahre 2011 gilt, nunmehr einheitlich für das gesamte Bundesgebiet (*Arloth* Rn. 10) folgende Regelung:

für **Unterkunft für Gefangene** bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und für Auszubildende:

bei Einzelunterbringung	142,80 €
bei Belegung mit zwei Gefangenen	61,20 €
bei Belegung mit drei Gefangenen	40,80 €
bei Belegung mit mehr als drei Gefangenen	20,40 €
für alle übrigen Gefangenen:	
bei Einzelunterbringung	173,40 €
bei Belegung mit zwei Gefangenen	91,80 €
bei Belegung mit drei Gefangenen	71,40 €
bei Belegung mit mehr als drei	51,00 €

Gefangenen	
für Verpflegung	
Frühstück	47,00 €
Mittagessen	84,00 €
Abendessen	84,00 €

11 Die Beträge beziehen sich jeweils auf **einen Monat**. Soweit Kosten für weniger als einen Monat zu tragen sind, wird pro Tag 1/30 dieser Sätze in Rechnung gestellt (*Arloth* Rn. 10; *SBJL-Laubenthal* Rn. 9). Aus Gründen der Praktikabilität wird nach Abs. 2 S. 4 bei der Unterkunft auf die „Belegungsfähigkeit“, nicht auf die tatsächliche Belegung abgestellt; die Zahlungspflicht besteht auch dann, wenn der Gefangene vorübergehend abwesend ist. Bei Selbstverpflegung (etwa im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses nach § 39 Abs. 1) entfallen die entsprechenden Sätze. Dem Gefangenen können nach allgemeiner Auffassung auch **keine „Bereitstellungskosten“** in Rechnung gestellt werden (OLG Hamburg ZfStrVo 2002, 314; *Arloth* Rn. 10; *C/MD* Rn. 6; *SBJL-Laubenthal* Rn. 9).

12 Wenn ein Haftkostenbeitrag geschuldet ist, müssen gleichwohl **unberührt bleiben**:

- das Hausgeld nach § 47
- die Ansprüche unterhaltsberechtigter Angehöriger; letztere werden meist schon zur Anwendung der Resozialisierungsklausel nach Abs. 1 S. 5 führen.
- Die Pfändungsgrenzen nach §§ 850 ff. ZPO stellen keine Grenze dar, doch darf das Überbrückungsgeld nicht angetastet werden (*Arloth* Rn. 10; *SBJL-Laubenthal* Rn. 10).
- Dasselbe gilt nach § 850 f Abs. 2 ZPO aber auch für titulierte Forderungen wegen vorsätzlicher unerlaubter Handlung, so dass insoweit eine Konkurrenz zum Haftkostenbeitrag entsteht (*Böhm* 2003, Rn. 132). Sie ist mit Hilfe der Resozialisierungsklausel aufzulösen.

D. Sonstige Kostenbeteiligung des Gefangenen?

13 Über den Haftkostenbeitrag hinaus darf der Gefangene nur dann an Kosten beteiligt werden, wenn hierfür eine spezielle gesetzliche Ermächtigungsgrundlage wie z. B. § 20 Abs. 2 S. 2 und § 63 S. 2 besteht. Mit dem Rechtsstaatsprinzip nach Art. 20 Abs. 3 und Art. 28 Abs. 1 GG ist eine Kostentragungspflicht allein auf Grundlage der VV nicht vereinbar, da es sich um einen Eingriff in Freiheit und Eigentum handelt, der dem Gesetzgeber vorbehalten ist (a.A. zu den VV zu § 69 OLG Brandenburg NSStZ-

RR 2005, 284). Wollte man anders entscheiden, würde auch das austarierte System des § 50 aus den Angeln gehoben; plötzlich würden Gefangene zu Zahlungen herangezogen, die im Rahmen des § 50 Kostenbefreiung genießen. Auch wäre nicht mehr sichergestellt, dass lediglich ein auf die Kosten der Lebenshaltung beschränkter „Beitrag“ zu den Haftkosten erbracht wird (oben Rdn. 2). Konsequenterweise wurde z.B. in Art. 71 Abs. 1 S.2 BayStVollzG die Möglichkeit, Gefangenen die Betriebskosten für eigene Hörfunk- und Fernsehgeräte aufzuerlegen, ausdrücklich gesetzlich normiert (vgl. auch § 49 Abs. 3 HmbStVollzG und § 52 Abs. 3 NJVollzG).

14 Dieser Grundsatz ist vor allem im Zusammenhang mit der Tragung von **Stromkosten** in Frage gestellt worden (s. § 19 Rdn. 7). Das OLG Celle (NStZ 2005, 288 = ZStrVo 2005, 178) vertrat den Standpunkt, die Haftkosten würden sich lediglich auf den Grundbedarf beziehen; soweit weitere Elektrogeräte wie eine Spielkonsole genutzt würden, könne auch eine Beteiligung an den Stromkosten verlangt werden (so auch *S/B/J/L – Böhm/Laubenthal* § 19 Rn. 4; für die Zulässigkeit eines Energiekostenbeitrages bei Anschluss an eine digitale SAT-Anlage OLG Nürnberg ZfStrVo 2009, 40). Dabei ist zunächst klar zu stellen, dass der Grundbedarf nicht nur Unterkunft und Verpflegung, sondern auch ärztliche Versorgung und ein (bescheidenes) Freizeitprogramm erfasst (*Böhm* 2003, Rn. 293; nach *Köhne/Feest* ZfStrVo 2006, 75, fallen daher die Kosten für Stromverbrauch von in den Zellen benutzten Elektrogeräten unter § 50). Dies folgt aus der verfassungsrechtlichen Garantie des sog. **sozio-kulturellen Existenzminimums** (oben § 46 Rdn. 2). Insoweit ist jede über § 50 hinausgehende Kostenabwälzung ausgeschlossen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Inanspruchnahme der innerhalb dieses Rahmens von der Anstalt angebotenen Leistungen von Individuum zu Individuum differiert – der eine isst viel, der andere ähnelt mehr einem Hungerkünstler, der eine duscht ausgiebig, der andere legt darauf weniger wert. Erst soweit auch dieser Spielraum nach oben überschritten ist, kann sich überhaupt die Frage der Kostenbeteiligung stellen.

15 Über den Grundbedarf hinausgehende Leistungen gegen Entgelt anzubieten, ist nicht Aufgabe der Anstalt. Diese wird allein im öffentlichen Interesse tätig, was insoweit **vertragliche Beziehungen** zwischen ihr und den Gefangenen **ausschließt** (oben vor § 37 Rdn. 30 ff; a.A. OLG Koblenz ZfStrVo 2006, 177ff., das eine unentgeltliche Erbringung von Leistungen durch die Anstalt aber zumindest dann fordert, wenn dies zur sachgerechten Durchführung des Strafvollzuges erforderlich ist oder dem Gebot eines effektiven Grundrechtsschutzes entspricht; vgl. auch OLG Jena NStZ 2006, 697, das die Erhebung eines Nutzungsentgeltes für den Anschluss des eigenen Fernsehgerätes an die anstaltseigene Satellitenempfangsanlage und für die Benutzung eines Kraftsportraumes auf Grundlage eines Vertrages zwischen JVA und Gefangenem unter bestimmten Voraussetzungen für zulässig hält). Diese Strukturentscheidung kann nicht dadurch umgangen werden, dass man zwar formal keine Verträge schließt, die Genehmigung der Anschaffung bestimmter Geräte aber von einer Beteiligung an den Stromkosten abhängig macht: Im Ergebnis läuft dies auf eine Einigung hinaus. Sehr häufig machen

Justizvollzugsanstalten auch die Genehmigung zum Besitz elektrischer Geräte davon abhängig, dass die Kosten einer externen Überprüfung von den Gefangenen getragen werden. Hierzu bedürfte es jedoch einer speziellen gesetzlichen Ermächtigung, zumal die Überprüfung ausschließlich im Interesse der Anstalt erfolgt. Keine ausreichende Grundlage für die Kostentragungspflicht bilden auch hier Verwaltungsvorschriften oder eine Einigung im Einzelfall (a.A. LG Braunschweig v. 11.11.2005 – 50 StVK 735/05).

16Eine andere Frage ist, inwieweit die Anstalt den Abschluss **von Verträgen mit Dritten** gestatten will, deren Leistungen über den Grundbedarf hinausgehen. Das OLG Frankfurt/Main (ZfStrVo 2004, 180) hat dies für das Kabelfernsehen bejaht, die Anstalt aber gleichzeitig für verpflichtet angesehen, durch Einholen von Angeboten konkurrierender Unternehmen für marktgerechte Preise zu sorgen. Würde Letzteres unterbleiben, läge zumindest eine fahrlässige Amtspflichtverletzung vor.

E. Rechtsschutz

17Soweit sich ein Gefangener gegen die Auferlegung eines Haftkostenbeitrags wendet, wird in der Regel die „Resozialisierungsklausel“ des Abs. 1 S. 5 umstritten sein. Insoweit ist eine möglichst umfassende Schilderung der konkreten Lebensverhältnisse geboten (vgl. *Arloth* Rn. 13). Zuständig ist die Strafvollstreckungskammer. Dasselbe gilt, wenn er sich gegen die Auferlegung weiterer Kosten durch die Anstalt wendet. Eine Amtspflichtverletzung müsste vor den Zivilgerichten geltend gemacht werden.

F. Landesgesetze

17aBW: § 51 JVollzGB-3

BY: Art. 49 BayStVollzG

HH: § 49 HmbStVollzG

HE: § 43 HStVollzG

NI: § 52 Abs. 1 und 2 NJVollzG

17bBW, BY, HE, HH, und NI haben **wörtlich oder sinngemäß** die allgemeine Haftkostenregelung des § 50 StVollzG übernommen. Während NI an gleicher Stelle in Abs. 3 und 4 eine Rechtsgrundlage für die Erhebung weiterer Kosten (Gesundheitskosten, Stromkosten etc.) geschaffen hat, geschieht dies in den übrigen Landesgesetzen an den jeweils einschlägigen Stellen: BW (§§ 9 JVollzGB-1 bzw. 33, 35 JVollzGB-3), BY (§§ 60, 63, 73 BayStVollzG), HE (§§ 24, 43 HStVollzG) und HH (§§49, 58, 60 HmbStVollzG).